CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/13

Allgemeine Verteilung

9. November 2016

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)

Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

  **Absatz 7.2.4.1.1 ADN, Beförderung von Versandstücken mit Tankschiffen**

 **Vorgelegt von Deutschland [[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Absatz 7.2.4.1.1 ADN in Verbindung mit Unterabschnitt 7.2.4.14 ADN lässt es zu, auch auf Tankschiffen besondere Versandstücke, nämlich Restebehälter und Slopbehälter, zu befördern.Es könnte unklar sein, dass die Beförderung dieser Versandtücke auch auf einem Tankschiff gemäß den Beförderungsbedingungen für Versandstücke, wie sie für Beförderungen auf Trockengüterschiffen gelten, erfolgen muss. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Beratung im ADN-Sicherheitsausschuss. Mitteilung der Auslegung im Sitzungsbericht. |
| **Verbundene Dokumente:** | CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/30CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/34ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Nr. 13 |

**I. Einleitung**

1. Die oben in der Zusammenfassung genannte Auslegungsfrage wurde dem Sicherheitsausschuss von der deutschen Delegation in seiner 29. Sitzung zur Beratung vorgelegt. Der Sicherheitsausschuss war der Meinung, dass es sich um eine komplexe Frage handelt, zu der in der 30. Sitzung weitere eingehende Beratungen erforderlich seien.

2. In der gleichen Sitzung hat der Sicherheitsausschuss im Rahmen der Neuordnung des Explosionsschutzes auf der Grundlage des Dokumentes CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/30 für das ADN 2019 die folgenden Änderungen des in Rede stehenden Unterabschnitts 7.2.4.1 ADN und der Begriffsbestimmungen für Restebehälter und Slopbehälter in Abschnitt 1.2.1 ADN beschlossen:

„Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen:

- Restladung, Waschwasser, Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs zugelassenen Restebehältern und Slopbehältern mit einem Fassungsvermögenvoninsgesamt nicht mehr als 12 m³ ~~nicht mehr als 2 m³.~~ ~~Diese Restebehälter müssen den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen.~~ Die Restebehälter und Slopbehälter müssen in sicherer Weise im Bereich der Ladung aufgestellt sein, sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden und den ~~sie betreffenden~~ Anforderungen in Absatz 9.3.2.26.~~4~~3 oder 9.3.3.26.~~4~~3 entsprechen.

- maximal 30 Ladungsproben von Stoffen, die im Tankschiff befördert werden dürfen, mit einem maximalen Inhalt von 500 ml pro Gefäß. Die Gefäße müssen den Verpackungsvorschriften in Teil 4 des ADR entsprechen und an Bord an einem bestimmten Platz innerhalb des Ladungsbereichs aufbewahrt und so aufgestellt werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in den Aufstellungsraum austreten kann. Zerbrechliche Probeflaschen müssen mit geeigneten Polsterstoffen eingebettet werden.”.

***„Restebehälter***: Ein ~~Tank,~~ Großpackmittel (IBC), Tankcontainer oder ortsbeweglicher Tank zur Aufnahme von Restladung, Waschwasser, Ladungsrückständen und pumpfähigen Slops. Die Behälter müssen nach ADR, RID oder IMDG-Code zugelassen und für den betreffenden Stoff zulässig sein. Der höchstzulässige Inhalt bei Großpackmitteln beträgt 3 m³, bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks 12 m³.“.

***„Slopbehälter.***Ein ~~Stahlfass~~ feuerfester Behälter, der mit Deckel verschlossen werden kann, zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops. Die Behälter müssen nach ADR, RID oder IMDG-Code zugelassen und für den betreffenden Stoff zulässig sein. Der höchstzulässige Inhalt beträgt 450 l.~~Sie müssen~~ Er muss gut handhabbar und mit „SLOP“ (Schrifthöhe: 0,10 m) gekennzeichnet sein.“

3. Deutschland möchte mit diesem Dokument unter Berücksichtigung dieser Änderungen seine Auslegungsfrage erneut zur Beratung vorlegen.

**II. Auslegungsfrage**

4. Absatz 7.2.4.1.1 ADN eröffnet die Möglichkeit, auch an Bord von Tankschiffen bestimmte Versandstücke mit gefährlichen Gütern zu befördern.

5. Die Umschließungen dieser Versandstücke müssen gemäß der Begriffsbestimmungen als Verpackungen nach ADR, RID oder IMDG-Code zugelassen und für den in ihnen beförderten Stoff zulässig sein.

6. Zur richtigen Auslegung dieser Vorschriften wird die Frage gestellt, ob die genannten Versandstücke „Restebehälter“ und „Slopbehälter“ im Übrigen nach den für die Beförderung von Versandstücken auf Trockengüterschiffen geltenden Bedingungen befördert werden müssen. (z.B. Beförderungspapier, Kennzeichnung der Behälter, Tankcontainer, ortsbeweglichen Tanks).

7. In diesem Fall könnten für die Beförderung in Großpackmitteln (IBC) die Bestimmungen des Unterabschnittes 1.1.3.6 ADN mit Freistellungen im Zusammenhang mit den an Bord beförderten Mengen Anwendung finden. Insbesondere die Absätze: 1.1.3.6.2 a), b), c), e) ADN.

8. Nicht anwendbar wäre Absatz 1.1.3.6.2 d) ADN, weil Tankschiffe keine Laderäume haben. Die Restebehälter stehen an Deck. Es müsste hier lauten „im Bereich der Ladung“.

9. Die Unterabschnitte 1.1.4.1 und 1.1.4.2 ADN enthalten Verweise auf die für Versandstücke anwendbaren Vorschriften des ADR, RID oder IMDG-Codes, insbesondere auch für die Kennzeichnung der Versandstücke nach Kapitel 5 ADN. (Bemerkung: 1.1.4.1 a) und b) bestätigen die Erweiterung in den Begriffsbestimmungen für Restebehälter und Slopbehälter).

10. Abschnitt 1.2.1 ADN enthält eine Begriffsbestimmung für „Versandstück“.

11. In Abschnitt 1.4.3 ADN sind bestimmte Pflichten der Beteiligten bei der Beförderung von Versandstücken aufgeführt.

12. Abschnitt 5.4.1 ADN enthält Vorschriften über die Beförderungspapiere für Versandstücke.

**III. Position Deutschlands**

13. Die angesprochenen Restebehälter und Slopbehälter werden nach folgender Einleitung angesprochen:

„**7.2.4.1.1** Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen:“.

Für Versandstücke gibt es eine Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADN. Für die Beförderung von Versandstücken bestehen gleichrangige Beförderungsvorschriften neben der Beförderung in Tanks.

Es ist kein besonderer Grund erkennbar, warum die in Restebehältern und Slopbehältern enthaltenen gefährlichen Güter außerhalb des Kapitels 1.3 ADN freigestellt werden sollten.

14. Die Beförderung von IBC als Restebehälter und von Slopbehältern kann über Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN weitgehend von den übrigen Bestimmungen des ADN freigestellt werden. Die Zulassungspflicht für den Behälter bleibt in jedem Fall bestehen.

Bei Tankcontainern mit einem erheblichen Inhalt an Gefahrgut bis zu 12 m³ besteht ein Sicherheitsinteresse, die übrigen Beförderungsvorschriften für Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks auch bei Restebehältern im Rahmen des Unterabschnittes 7.2.4.1.1 ADN anzuwenden.

15. Bezüglich der Beförderung von Resten unterschiedlicher Ladung in einem Restebehälter und bei der Beförderung von Slops könnte die informelle Arbeitsgruppe Stoffe gebeten werden, die am besten zu verwendenden UN- oder Stoffnummern vorzuschlagen.

16. Ultimativ könnte der Sicherheitsausschuss erwägen, diese Frage mit der Prüfung zu verbinden, welche Vorschriften für die Beförderung von Ladungsresten in Restetanks (siehe Abschnitt 1.2.1, Bergungsbestimmung „Restetank“, Unterabschnitte 7.2.1.21.1, 7.2.2.0.1 ADN, 7.2.4.14, Absatz 7.2.4.15.1, Absatz 9.3.x.26.1, sowie Abschnitt 5.4.1 ADN zu beachten sind.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/13 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)